

Einkaufsbedingungen

- 1. Kollision mit widersprechenden AGB's**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur insoweit bindend, als diese mit unseren Bedingungen übereinstimmen. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 2. Lieferungen, Verpackungen, Frachtkosten**

Lieferungen erfolgen frei Haus. Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestelldaten beizufügen. Soweit nichts anderes vereinbart, gehen die Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Alle Verpackungen müssen den derzeit gültigen Verpackungsverordnungen entsprechen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Besteller, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken.
- 3. Rechnungen**

In den Rechnungen sind die Bestellkennzeichen und Lieferscheindaten anzugeben.
- 4. Lieferzeit**

Befindet sich der Lieferant in Verzug, so kann der Besteller bereits dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine angemessene Nachfristsetzung vom Lieferanten ergebnislos verstrichen ist. Tritt der Besteller bei Verzug des Lieferanten nicht vom Vertrag zurück, sind vom Lieferanten pro Woche Verzug 2% des Auftragswertes an LP-M als Verzugszinsen zu zahlen. Dies jedoch nur für längstens 2 ½ Wochen.
- 5. Zahlungen**

Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe, aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt dann nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6. Verbot der Einschaltung von Subunternehmen**

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadenersatz zu verlangen.
- 7. Materialbeistellungen**

Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderungen oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn er den Schaden zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Der Besteller ist als Hersteller des neuen Werkes im Sinne des §350 BGB anzusehen. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 8. Eigentumsvorbehalt**

Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt - bei Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware durch den Besteller – des Lieferanten ist ausgeschlossen. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt – bei Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware seitens des Bestellers – des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 9. Gewährleistung**

Der Lieferant hat für seine Lieferungen oder Leistungen ein Jahr Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Sie endet spätestens 2 Jahre nach dem Gefahrübergang. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Das Recht auf Nachbesserung steht dem Besteller dann nicht zu, wenn der Lieferant objektiv nicht in der Lage ist eine selbständige Nachbesserung vorzunehmen, und der Lieferant auch nicht auf irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Hersteller seinerseits zurückgreifen kann. Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung oder –leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt:

 - vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten,
 - Minderung des Preises zu verlangen, oder
 - auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Ist der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, so kann der Besteller ohne Fristsetzung den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Unterzieht sich der Lieferant im Einverständnis mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Lieferant das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.
- 10. Geheimhaltungsverpflichtung**

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. Vom Besteller erlangte Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.
- 11. Sicherheit und Haftung**

Der Lieferant steht dafür ein, dass alle mit dem Liefergegenstand zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstige Regelungen – insbesondere alle Sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen – eingehalten werden. Hierzu zählen auch Vereinbarungen von Spediteuren sowie Bestimmungen über den Versand von gefährlichen Stoffen. Der Lieferant haftet für die Beachtung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), der VDE-Vorschriften, der Arbeitsschutzvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.
- 12. Kosten für die Sicherheit**

Die Kosten für die erforderlichen Schutzvorrichtungen nach Ziff.11 gehören zum Lieferumfang und sind im Preis eingeschlossen.
- 13. Qualität und Haftung**

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht, dass sie keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, und dass ihr keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt. Weiter steht der Lieferant dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, durch laufende Überprüfungen und andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen an die zu liefernde Ware sicherzustellen; dies ist zu dokumentieren. Der Lieferant hat uns jederzeit auf Anforderung hierüber entsprechende Nachweise vorzulegen. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind für die Lebensdauer der gelieferten Waren, mindestens aber für 6 Jahre ab der letzten Lieferung an uns aufzubewahren.

- 14. Schutzrechte**
Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Waren frei von Schutzrechten Dritter sind. Er verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten freizustellen und uns den entsprechenden Schaden zu ersetzen.
- 15. Datenschutz Ausführbestimmungen**
Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich mitzuteilen, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder gegebenenfalls den US-Exportregulations unterliegen.
- 16. Betriebliche Ordnung**
Der Lieferant steht dafür ein, dass alle zur Ausführung unserer Bestellungen von ihm herangezogenen oder beauftragten Personen, die in unseren Betrieben geltenden Ordnungsvorschriften und die im Zusammenhang damit ergehenden Weisungen beachten, wenn sie unsere Betriebe betreten.
- 17. Forderungsabtretung**
Eine Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 18. Schlussbestimmungen**
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 19. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis – auch aus Rücktritt usw. – ergebenden Streitigkeiten, ist Erlangen Gerichtsstand, wenn der Käufer Vollkaufmann ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.